

War der Todespilot ein kranker Mann?

Alles spricht dafür, dass Lubitz seinen Krankenschein zerrissen hat

Der Absturz der Germanwings-Maschine im März 2015 in den französischen Alpen ist Thema eines Berichts in der Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung. Er trägt die Überschrift „Er zerriss seinen Krankenschein und flog“. Die Rede ist von Andreas Lubitz, der das Flugzeug abstürzen ließ und 149 Menschen mit in den Tod riss. Die Vorgeschichte könne so gewesen sein: Die Krankheit, an der der Pilot litt, ist von außen nicht erkennbar. Ein Arzt schreibt ihn krank. Lubitz jedoch ist unsicher, hat vielleicht Angst, seinen Job zu verlieren. Fliegen ist seine Leidenschaft. Er zerreißt den Krankenschein und tut so, als sei alles in Ordnung. Angeblich – so berichtet die Zeitung – sei Lubitz während seiner Ausbildung zeitweise als flugunfähig gelistet gewesen. 2009 sei bei ihm eine abgeklungene schwere depressive Episode diagnostiziert worden. Eine Zeitung habe unter Berufung auf nicht namentlich genannte Informanten berichtet, dass Lubitz in der Uniklinik Düsseldorf wegen Depressionen in Behandlung gewesen sei. Der Todespilot sei offensichtlich ein kranker Mann gewesen. Mehrere Beschwerdeführer sehen in der Berichterstattung eine unzulässige Vorverurteilung. Der Leser werde mit einer Verdachtsberichterstattung konfrontiert. Da die Unschuldsvermutung gelte, dürfe auch nicht identifizierend über Lubitz berichtet werden. Die Rechtsabteilung der Zeitung verweist auf das überragende Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Sie wolle erfahren, wie es zu der Tragödie kommen konnte. Dabei spiele der von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf bestätigte Hinweis eine wichtige Rolle, wonach der Co-Pilot krankgeschrieben gewesen sein soll. Die Rechtsabteilung weist auch den Vorwurf zurück, die Redaktion habe nicht korrekt berichtet. Die Redaktion hat den Namen und Fotos von Lubitz veröffentlicht, weil die Öffentlichkeit ein Recht habe zu wissen, wer für das Verbrechen verantwortlich sei, welcher Mensch die Tat begangen habe, wie er aussehe, was er vorher getan habe oder welche Krankheiten er möglicherweise gehabt habe. Dieses Wissen sei für die historische und emotionale Aufarbeitung des Geschehens erforderlich. Pressethische Grundsätze seien durch die Berichterstattung nicht verletzt worden.

Dieser Meinung schließt sich der Presserat an. Die Beschwerden sind unbegründet. Insbesondere liegt keine Vorverurteilung vor. Im vorliegenden Fall hat die Staatsanwaltschaft in Marseille bekanntgegeben, dass davon auszugehen sei, dass der Co-Pilot die Maschine absichtlich hat abstürzen lassen. Basis dieser Schlussfolgerung war die Auswertung des Stimmen-Recorders aus dem Flugzeug, sowie weitere Erkenntnisse, die den Ermittlungsbehörden bereits zu diesem Zeitpunkt vorgelegen haben. Die Presse konnte von diesem Zeitpunkt an davon

ausgehen, dass der Co-Pilot für den Absturz der Maschine verantwortlich war. Insofern kann der Zeitung nicht der Vorwurf der Vorverurteilung gemacht werden. Auch ist die identifizierende Berichterstattung über den Co-Piloten zulässig. Zum einen hat es sich um eine außergewöhnlich schwere Tat gehandelt, die in ihrer Dimension einzigartig war. Zum anderen gibt es keine Gründe, die dennoch eine Anonymisierung des Mannes erforderlich gemacht hätten. Schließlich hat die Zeitung keinen Zweifel daran gelassen, dass es sich bei dem vermuteten Tathergang um Spekulationen handelt. Es wird mehrfach klargestellt, dass sich die Tat so wie geschildert abgespielt haben könnte. (0349/15/2)

Aktenzeichen:0349/15/2

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: unbegründet